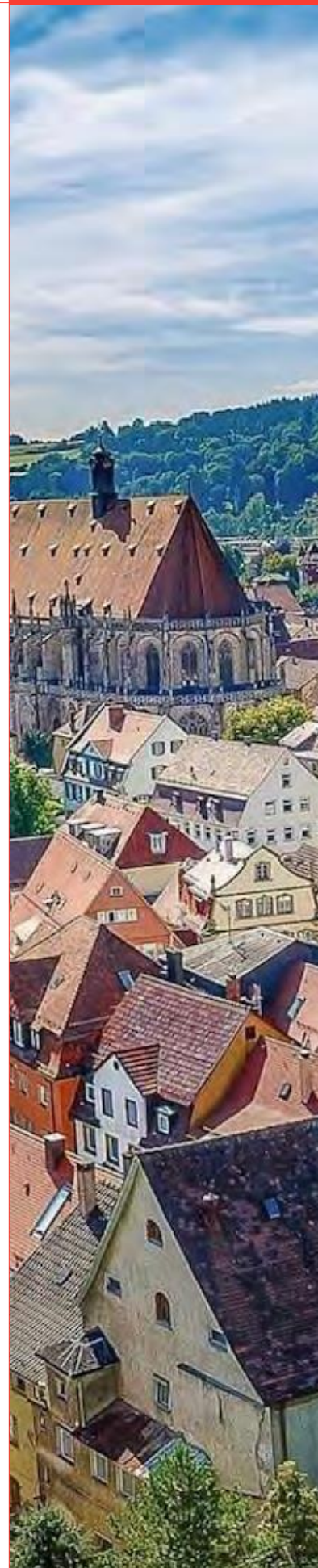




Solarkataster für denkmalgeschützte Gesamtanlagen Altstadt Schwäbisch Gmünd

Leitfaden für die Genehmigung
von Solaranlagen auf Dachflächen der Gesamtanlage
Altstadt Schwäbisch Gmünd

24.04.2023



Vorbemerkung

ANLASS

Im Zuge des Klimawandels ist der Ausbau regenerativer Energiequellen gefragt. Es ist unbestritten, dass Kulturdenkmale aufgrund ihrer grauen Energie allein durch ihren Erhalt gute Klimaschützer sind. Gesamtanlagen sind in Baden-Württemberg ein elementarer Bestandteil der Kulturlandschaft und ein hohes Schutzgut - im Denkmalschutzgesetz wird ihr Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse gefordert.

Deshalb sollen vorrangig Möglichkeiten wie quartiersbezogene Sonnenstromerzeugung oder alternative Standorte außerhalb der Gesamtanlage genutzt werden. Sind diese Handlungsspielräume ausgeschöpft, soll auch Gebäuden innerhalb der Gesamtanlage „Altstadt Schwäbisch Gmünd“ die Möglichkeit eingeräumt werden, einen aktiven Beitrag zur Energiewende zu leisten. Mit Hilfe des Instruments „Solarkataster für denkmalgeschützte Gesamtanlagen“ wurden die Möglichkeiten ausgelotet, wo und wie die Belange des Klimaschutzes mit den Belangen des Denkmalschutzes in Einklang gebracht werden können.

ZIELSETZUNG

Ziel des Solarkatasters ist es, eine transparente, nachvollziehbare und planerisch abgestimmte Genehmigungsgrundlage zur Anbringung von Solaranlagen auf der geschützten Dachlandschaft der Gesamtanlage „Altstadt Schwäbisch Gmünd“ zur Verfügung zu stellen und Gebäudeeigentümer bereits im Vorfeld über die jeweiligen, gebäudebezogenen Möglichkeiten zu informieren. Hierdurch kann einerseits ein angemessener Eingriff in die geschützte Dachlandschaft ermöglicht und andererseits ein auch zukünftig denkmalverträgliches Stadtbild gesichert werden.

Klimaschutzrechtliche und denkmalschutzrechtliche Belange wurden untereinander abgewogen. Dieser Leitfaden legt den Grundstein der allgemeinen Genehmigungsfähigkeit, kann aber nicht die individuelle Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde Schwäbisch Gmünd ersetzen. Es ist demnach stets eine gebäude- und insbesondere dachflächenscharfe Anordnung sowie die optische Erscheinung der geplanten Solaranlagen abzustimmen.

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Leitfaden gilt für die historische Altstadt entsprechend der Abgrenzung der vom Regierungspräsidium Stuttgart erlassenen Verordnung über die Gesamtanlage „Altstadt Schwäbisch Gmünd“ mit Beschluss des Gemeinderats vom 07.12.1983.

RECHTSGRUNDLAGE

Gemäß § 4 Abs.2 der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage „Altstadt Schwäbisch Gmünd“ sind Genehmigungen zu erteilen, wenn eine Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen. Bei den ermittelten Dachflächen findet dieser Absatz Anwendung; bei einer Standortwahl entsprechend dem zugehörigen Lageplan und Anwendung der Gestaltungsvorgaben ist davon auszugehen, dass sich nur unerhebliche Beeinträchtigungen auf das Erscheinungsbild der Gesamtanlage ergeben.

Diese Ausarbeitung wurde anhand der Vorgaben des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Baden-Württemberg „Leitfaden Solarkataster für Gesamtanlagen nach dem Denkmalschutzgesetz“ mit Stand 04/2023 vorgenommen und in gemeinsamer Abstimmung mit diesem entwickelt. Das Solarkataster besteht aus 2 Teilen, dem Lageplan „Solarkataster Altstadt Schwäbisch Gmünd“ mit flächenhafter Darstellung sowie ergänzende, textliche Erläuterungen und Gestaltungsvorgaben.

Der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd hat mit Wirkung vom _____.____ das „Solarkataster Altstadt Schwäbisch Gmünd“ beschlossen und in diesem Zuge eine interne Genehmigungsdirektive erlassen.

Lageplan

AUSARBEITUNG

Die Ausarbeitung des Lageplans wurde gemäß den Vorgaben des Landesamts für Denkmalpflege in drei Analyseschritten erarbeitet. Die Überlagerung der in diesem Zuge erstellten Pläne haben den Lageplan „Solarkataster Altstadt Schwäbisch Gmünd“ zum Ergebnis. Dieser trägt die unterschiedlichen Anforderungen an Solaranlagen auf den einzelnen Dachflächen zusammen.

1) Fernwirkung

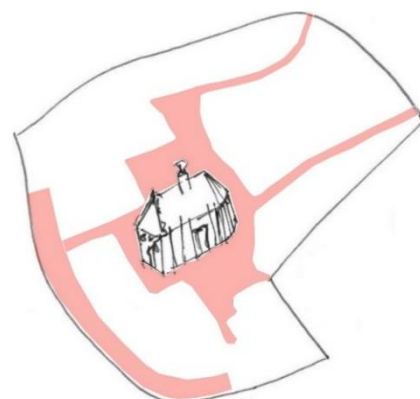
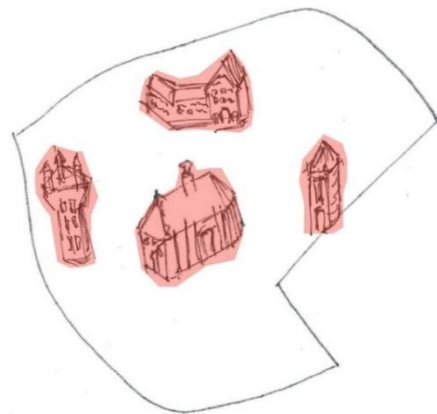
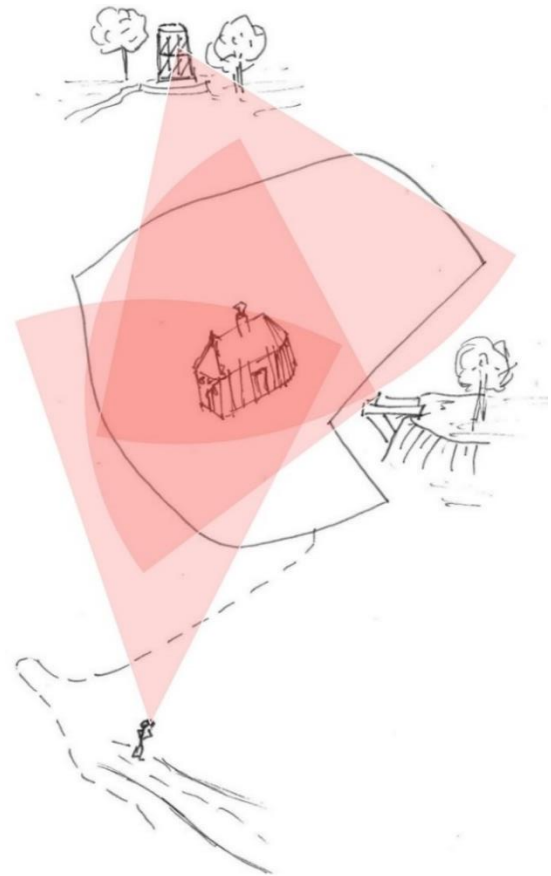
Im ersten Schritt wurden besonders bedeutende Fernsichten auf die Gesamtanlage erhoben und diejenigen Dachflächen ermittelt, die von diesen Sichtpunkten aus betrachtet in Erscheinung treten. Als relevante Sichtpunkte wurden der Blick vom Zeiselberg, der Blick vom Lindenfirst (entsprechend Baumeister 1810) und der Blick von der Rechbergstraße / Straßdorfer Straße (entsprechend Merian-Stich 1643) definiert. Anhand einer 3D-Simulation, welcher die LOD2-Daten des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung zu Grunde gelegt wurden, konnten die sichtbaren Dachflächen durch einen externen Dienstleister digital ermittelt und in einem Lageplan zusammengestellt werden.

2) Stadtbausteine

Als Stadtbaustein wurden besonders herausragende, raumprägende und in den historischen Stadtraum ausstrahlende Bauten klassifiziert. Es handelt sich in der Regel um Kulturdenkmale besonderer Bedeutung oder im Einzelfall auch um einfache Kulturdenkmale mit vorwiegend künstlerischen Schutzgründen.

3) Kernzonen

In diesem Schritt wurden Auswirkungen der Dachlandschaft auf den öffentlichen Raum ermittelt. Als Kernzone wurden diejenigen öffentlichen Orte und Straßenzüge definiert, die repräsentative „Schau-räume“ der Altstadt darstellen: Marktplatz, Johannis- und Münsterplatz, Bocksgasse, Kornhausstraße / Milchgässle, Rinderbacher Gasse, Vordere Schmiedgasse, Kappelgasse, die Blickachse von der Sebaldstraße in Richtung Heiligkreuzmünster sowie Teile des „Gründerzeitrings“. Alle an diese Kernzonen anschließende Dach(teil)flächen wurden hinsichtlich ihrer Sichtbarkeit vom öffentlichen Raum aus untersucht und zusammengetragen.



Gestaltungsvorgaben

ANLASS

Nebst geeigneten Standorten spielen auch gestalterische Aspekte eine wichtige Rolle für die Denkmalverträglichkeit innerhalb des historischen Stadtkerns. Die Erscheinung der Solaranlagen trägt demnach wesentlich zur Genehmigungsfähigkeit bei.

Zu beachten ist, dass dieser Leitfaden auf dem derzeitigen Stand der Technik beruht. Im Zuge der weiteren Entwicklungen sind gegebenenfalls Änderungen oder/ und Ergänzungen des Leitfadens möglich bzw. erforderlich.

GESTALTERISCHE ANFORDERUNGEN

Bei der Anbringung von Solaranlagen auf Dachflächen innerhalb der Gesamtanlage ist stets den folgenden Grundsätzen hinsichtlich ihrer Gestaltung nachzukommen:

- 1) Die Dachform muss auch zukünftig ablesbar bleiben. Die Anlage ist der Dachfläche unterzuordnen und darf das Dach des Gebäudes nicht fremdartig überformen. Mit aufgesetzten Solaranlagen ist deshalb so viel Abstand von den Dachkanten einzuhalten, dass die Dachkontur sichtbar bleibt.
- 2) Anordnung:
 - a. Flächenhaft, mit vier innenliegenden rechten Winkeln;
 - b. konzentriert und zusammenhängend, mehrere „Modul-Bereiche“ auf einer Dachfläche sind zu vermeiden;
 - c. je Dachfläche sind Module nur in einheitlicher Ausrichtung (vertikal oder horizontal) anzubringen;
 - d. entsprechend der Dachneigung liegend auf der Dachfläche, keine Aufständering, Ausnahmen sind im Bereich von Flachdächern möglich.
- 3) Die Anlage ist stets mit der Unteren Denkmalschutzbehörde hinsichtlich ihrer Gestaltung abzustimmen. Folgende Anforderungen an die Module sind zu erfüllen und der Unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen eines detaillierten Gestaltungskonzepts zur Abstimmung vorzulegen:
 - a. grundsätzlich freigegebene Dachflächen
Im Bereich der gemäß Lageplan farbig gekennzeichneten Flächen sind matte und monochrome (Rahmen und Module) Solaranlagen ohne sichtbare Aluminiumteile zu wählen. Ausnahmen sind im Bereich von Solarthermieanlagen möglich.
 - b. restliche Dachflächen
Bei den restlichen Dachflächen sind matte und monochrome (Rahmen und Module) Solaranlagen ohne sichtbare Aluminiumteile zu wählen. Darüber hinaus sind an die Dachfarbe angepasste Solaranlagen oder ggf. auch in die Dachfläche integrierte Module bzw. Solardachziegel in der Dachfarbe entsprechendem Farbton zu wählen.
Solaranlagen sind nur dann zulässig, wenn die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des geschützten Straßen-, Platz- und Ortsbildes gem. § 19 DSchG soweit gemindert werden kann, dass eine Genehmigungsfähigkeit erreicht wird.
Auf Stadtbausteinen und Dachflächen innerhalb der Kernzonen sind Solaranlagen in der Regel ausgeschlossen.
- 4) Sind genehmigte und angebrachte Solaranlagen funktionslos oder nicht mehr in Betrieb, so sind diese wieder in Funktion zu setzen, beispielsweise durch Säuberung. Ist dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, so sind die Anlagen in ihrer genehmigten Gestaltung und Anordnung gleichwertig zu ersetzen oder rückzubauen.

Es gilt zu beachten, dass geringfügige Übertretungen der im Lageplan gekennzeichneten Flächen genehmigt werden können, falls dies für eine sinnvolle Anordnung und einem angemessenen Wirkungsgrad erforderlich ist. Eine diesbezügliche Abstimmung erfolgt bei Vorlage der konkreten Planung.

Umsetzung

VERFAHRENSABLAUF

Solaranlagen innerhalb der Gesamtanlage „Altstadt Schwäbisch Gmünd“ bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Werden Solaranlagen im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens bereits zu diesem Zeitpunkt beantragt, so enthält die Baugenehmigung die denkmalschutzrechtliche Genehmigung - ein gesonderter Antrag ist dann nicht mehr nötig. Folgendes Vorgehen wird empfohlen:

- 1) Abruf des Lageplans „Solarkataster Altstadt Schwäbisch Gmünd“ auf der städtischen Homepage im Geodatenportal oder Einsicht beim Amt für Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 73525 Schwäbisch Gmünd und Überprüfung der Dachfläche auf gestalterische Anforderungen;
- 2) Einholung eines den obigen Vorgaben entsprechenden Angebots;
- 3) Abruf des Formulars „Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung“ bzw. digitale Einreichung auf der städtischen Homepage unter „Formulare“, als Anlage ist das Angebot einschließlich der vorgesehenen Anordnung und Gestaltung einzureichen;
- 4) Abstimmung der Planung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde;
- 5) Ausführungsbeginn nach Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

HINWEISE

Teilweise sind im Lageplan grundsätzlich freigegebene Flächen dargestellt, die aufgrund ihres Zuschnitts oder ihrer Größe für eine Nutzung mit Solaranlagen nicht vereinbar sind. Insbesondere diese Darstellungen resultieren aus Analyseschritt 1 (Fernwirkung) und wurden bewusst nicht bereinigt. Um die wissenschaftliche Erhebung transparent darzulegen, wurden die Ergebnisse nicht „interpretiert“.

Weder die Eignung der Dachflächenausrichtung, noch die Eignung des Flächenzuschnitts bzw. der Flächengröße zur Energiegewinnung werden durch das Solarkataster bewertet. Es werden nur Flächen ermittelt, die hinsichtlich ihrer Gestaltungsanforderungen mit denkmalschutzrechtlichen Belangen vereinbar sind.

Die Untere Denkmalschutzbehörde muss die Thematik des Brandschutzes, der Windlastgefährdung, der statischen Tragfähigkeit, des Substanzschutzes hochwertiger Dachwerke bzw. historischer Dacheindeckungen sowie ggf. weitere Aspekte im Einzelfall prüfen. Aus diesem Grund können im Zuge des Genehmigungsverfahrens zusätzliche Unterlagen angefordert werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung Anlagen zur Solarenergiegewinnung auf Dächern innerhalb der Gesamtanlage „Altstadt Schwäbisch Gmünd“ oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg.

KONTAKTINFORMATIONEN

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd

Amt für Stadtentwicklung
Abteilung Stadtanierung und Denkmalschutz
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon: 07171 603-6106 oder -6107
Telefax: 07171 603-6199
denkmalschutz@schwaebisch-gmuend.de